

36-03/03
Herr Schmidt

22.02.2022

61-01/04
Herr Büttler

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord / nördlich Tanklager -

Entwurf

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt als unterer Naturschutz- und Waldbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 14.01.2022

Bodenschutz

Der Voslapper Groden ist künstlich aufgespült; geologisch betrachtet handelt es sich um Sand- und Schlickaufspülungen. Bodenkundlich handelt es sich um eine (künstliche) „sehr tiefe Kalkmarsch aus Mischwatt“. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist hoch; die Bodenfunktionen sind durch Verdichtung mäßig gefährdet.

Für die Böden im Plangebiet ist keine erhöhte Schutzwürdigkeit zu erwarten, so dass die Anforderungen des Bodenschutzes im normalen Umfang nach BBodSchG, BauGB und BNatSchG etc. zu berücksichtigen sind.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen im Altlastenverzeichnis der Unteren Bodenschutzbehörde keine Eintragungen auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen vor. Es ist aber ein Hinweis auf einen Vorgang mit im Jahr 2006 festgestellten stoffliche Auffälligkeiten (Kontaminationsverdacht) sowie der weiteren Sachverhaltsermittlung vorhanden. Die Situation kann wie folgt beschrieben werden:

In der zweiten Jahreshälfte 2006 erfolgten im Plangebiet bzw. nördlich der Raffinerie (außerhalb des Betriebsgeländes (heute) HES) zur Vorbereitung von Grundstücksgeschäften Boden- und Grundwasseruntersuchungen. In den oberflächennahen Bodenproben sowie den Grundwasserproben aus dem Grundwasserleiter unterhalb der bindigen Deckschichten wurden keine Kontaminationen festgestellt. Im Stau- bzw. Grundwasser des Aufspülungskörpers wurden jedoch Kontaminationen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nachgewiesen. Zur Klärung von Kontaminationsausmaß und –ursache einschließlich des Verdachts eines möglichen ursächlichen Zusammenhangs mit der südlich des Plangebietes gelegenen Raffinerie wurden sowohl auf dem Raffineriegelände als auch nördlich davon im Plangebiet Untersuchungen durchgeführt und Fachgutachten erstellt; die verschiedenen Maßnahmen erfolgten insgesamt bis in die zweite Hälfte des Jahres 2008.

Die Untersuchungen innerhalb des nördlichen Bereichs des Raffineriegeländes ergaben weder stofflich noch von den hydrogeologischen Randbedingungen her einen Zusammenhang mit den zuvor außerhalb des Betriebsgeländes festgestellten Kontaminationen. Federführende Behörde dabei war das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA).

Die mehrfachen Folgeuntersuchungen im Plangebiet bzw. außerhalb (nördlich) des Betriebsgeländes (heute HES) führten ebenfalls zu keiner Bestätigung der 2006 festgestellten Kontaminationen. Vereinzelt wurden in Wasserproben andere stoffliche Auffälligkeiten festgestellt, diese waren unter Beachtung der Standort- und Nutzungsbedingungen nicht als umweltgefährdend einzustufen. Die Stadt Wilhelmshaven war als zuständige untere Bodenschutz- und Wasserbehörde involviert.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand besteht daher kein Anlass zu einer Berücksichtigung von Altlastenverdachtsmomenten im Bauleitplanverfahren. Erst bei Vorliegen neuer konkreter Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, wären weitere Schritte erforderlich. Dies könnten z.B. im Rahmen einer Baugrunderkundung/Bodenuntersuchung festgestellte Kontaminationen von Boden oder Wasser sein.

Grundsätzlich sollte in Betracht gezogen werden, die ehemalige Kontaminationsverdachtsituation mit dem Vorhabenträger im frühen Stadium des Bauleitplanverfahrens in Hinblick auf eine möglichst hohe Planungssicherheit (für den Vorhabenträger) zu erörtern. In diesem Zusammenhang könnten vom Vorhabenträger zur Vorhabenvorbereitung durchgeführte bzw. noch durchzuführende Geländeuntersuchungen in Bezug auf einen vorsorglichen Kontaminationsverdachtsausschluss ausgewertet bzw. ergänzt werden.

Kampfmittel

Für das Plangebiet liegen der Unteren Bodenschutzbehörde folgende Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor:

- BA-2021-02917 (im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt)
- BA-2020-04551

Informationshalber werden beide Luftbildauswertungen einschließlich GIS-Datensätzen der Planungsbehörde mit dieser Stellungnahme weitergegeben.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Luftbildauswertungen für Wasser- und Wattflächen und sonstige oft überspülte Flächen keine ausreichende Aussagekraft besitzen, da mögliche Bombardierungsspuren nicht bzw. nicht ausreichend lange erhalten bleiben. Von daher ist in derartigen Bereichen ein allgemeiner Kampfmittelverdacht (Abwurfmittel) anzunehmen; die beigefügten Ergebniskarten zeigen entsprechende allgemeine Verdachtsbereiche. Bei den regionalen Bodeneigenschaften ist davon auszugehen, dass mögliche Blindgänger bis 10 m unterhalb der Geländeoberfläche (zum Zeitpunkt der Bombardierung, also vor Aufspülung des Grodens) vorhanden sein könnten.

Lediglich im westlichen Teil des Plangebietes waren die Luftbilder belastbar auswertbar; mit Ausnahme eines Bombentrichters (dort begründeter Verdacht auf Abwurfmittel) liegen keine Anzeichen für eine Bombardierung vor.

Weiterhin besteht bei mit Meeressedimenten aufgespülten Flächen wie im Plangebiet die Möglichkeit des Vorhandenseins von beim Aufspülvorgang eingebrachten kleineren Kampfmitteln. Diesbezüglich ist daher auch im Auffüllungshorizont ein allgemeiner Kampfmittelverdacht anzunehmen.